



WOCHENSCHRIFT DES ARCHITEKTEN-VEREINS ZU BERLIN

HERAUSGEGEBEN VOM VEREINE

Erscheint Sonnabends u. Mittwochs. — Bezugspreis halbjährl. 4 Mark, postfrei 5,30 Mark, einzelne Nummern von gewöhn. Umfange 30 Pf., stärkere entspr. teurer
Der Anzeigenpreis für die 4 gespaltene Petitzelle beträgt 50 Pf., für Behörden-Anzeigen und für Familien-Anzeigen 30 Pf. — Nachlaß auf Wiederholungen

Nummer 33

Berlin, Sonnabend den 13. August 1910

V. Jahrgang

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen, Postämter und die Geschäftsstelle Carl Heymanns Verlag in Berlin W.8, Mauerstraße 43.44

Alle Rechte vorbehalten

Miethäuser ohne Seitenflügel

Vom Bauinspektor Redlich in Rixdorf-Berlin

Gekürzte Wiedergabe des im Architekten-Verein zu Berlin gehaltenen Vortrages*)

Neben den Bestrebungen auf Einbürgerung des Einfamilienhauses dürfen wir nicht unterlassen, wenigstens die größten Auswüchse des Mietkasernenbaues zu bekämpfen. Zu diesen gehört das Ueberhandnehmen sehr hoher Seitenflügel. Man darf letztere als eine typische Erscheinung aller derjenigen Orte betrachten, in deren Bauordnungen für einzelne Gebiete eine zu große Bebauungsfläche zugelassen ist. Die hohen Seitenflügel haben nur selten Freunde und Verteidiger gefunden, und doch ist bei uns, abgesehen von der Einführung rückwärtiger Baufluchtlinien¹⁾, die aber bisher nur für Gebiete mit geringer Bebauungsfläche angewandt wurden (Abb. 232, nach einer Aufnahme eines Baublocks mit rückwärtiger Baufluchtlinie aus Oberkassel-Heerd bei Düsseldorf), noch nicht viel unternommen worden, um ihrer weiteren Verbreitung entgegenzutreten.

Der Aesthetiker betrachtet die hohen Seitenflügel mit Mißvergnügen, namentlich wenn ihre kahlen Giebelflächen in großer Zahl nebeneinandergereiht ihm begegnen. Sind sie auch nicht immer von öffentlichen Straßen und Plätzen aus sichtbar, so drängen sie sich doch an vielen anderen Orten, z. B. Eisenbahnen, Gewässern und Kirchhöfen in einer Weise auf, daß man gern bei dem Gesetzgeber um Hilfe gegen die durch sie bewirkte Verunstaltung bitten möchte. Unsere preußischen Gesetze bieten in solchen Fällen keine Handhabe, solange nicht die Nachbarschaft von Eisenbahnen, Gewässern, Kirchhöfen u. dgl. schlechtweg unter den Schutz von Ortsstatuten gestellt werden kann. Da kahle Giebel an sich gesetzlich nicht als Verunstaltungen angesprochen werden können und nach den maßgebenden Gerichtsentscheidungen auch sonst nicht viel dagegen auszurichten ist, so bleibt nichts anderes übrig, als wenigstens zukünftig bei neuen Bebauungsplänen, soweit es eben möglich ist, die genannten Verkehrsflächen an ihren Grenzen mit Straßenzügen zu begleiten, und sollten es auch nur Wege untergeordnetster Art sein.

Der Hygieniker weist darauf hin, daß für die Wohnungen, die lediglich in den Seitenflügeln sich

befinden, eine Querlüftung nicht möglich sei, sowie daß die Seitenflügel die Herstellung der für kleine Wohnungen besonders bedenklichen Berliner Zimmer und der dahinter gelegenen vollständig dunklen Räume²⁾ begünstigen, die noch schlimmer als die früher bekämpften Alkoven sind (vgl. die Räume U₁, U₂, U₃ und U₄ in Abb. 233 auf Seite 212). Er betont ferner, daß diese Seitenflügel die Beleuchtung und die Belüftung auch der in den Vorder- und in Quergebäuden belegenen Räume sowie der Grundstücke und der Baublöcke überhaupt beeinträchtigen, namentlich, wenn sie die heute allgemein üblichen schachtartig umbauten Höfe entstehen lassen.

Hier und da sind Ansätze vorhanden, um den genannten ungesunden Zuständen entgegenzuwirken. Die Forderung der

²⁾ Die Herstellung solcher Räume ist z. B. in Königsberg i. Pr. durch die Bestimmungen in § 44 Ziffer 1 Absatz 3, Ziffer 11 und 15 der neuen Bauordnung vom 26. März 1907 wirksam bekämpft, während anderwärts dies meist nicht in gleichem Maße oder überhaupt nicht geschieht.



Abb. 232

*) In vollem Wortlaut ist der Vortrag in Nr. 22-24 des Technisches Gemeindeblatts 1910 (C. Heymanns Verlag) abgedruckt.
¹⁾ Rückwärtige oder hintere Baufluchtlinien sind z. B. vorgesehen in dem sächsischen und anhaltischen Baugesetz, in der badischen Landesbauordnung sowie in den Bauordnungen und Bebauungsplänen von Posen, Oberkassel-Heerd bei Düsseldorf, Königsberg i. Pr. und Düsseldorf. Sie bezwecken, daß in das von ihnen eingeschlossene Blockinnere keinerlei Baulichkeiten außer Lauben u. dgl. hineinragen. Vgl. auch Zeitschrift für Wohnungswesen, III. Jahrgang, und Städtebau, V. Jahrgang.

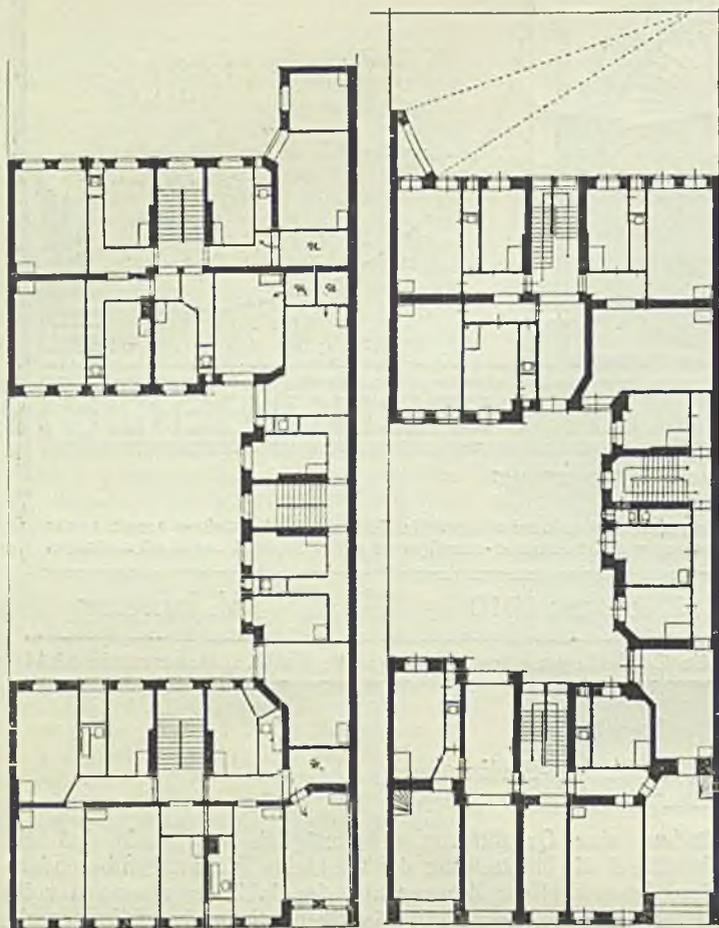


Abb. 233 und 234

Durch- oder Querlüftung der Wohnungen war in § 20 der Zusammenstellung von Gesichtspunkten, die der preußische Minister der öffentlichen Arbeiten für die etwaige Abänderung bestehender und für den Erlaß neuer örtlicher oder provinzieller Bauordnungen³⁾ 1880 den nachgeordneten Behörden zugehen ließ, schon enthalten. Hätte dieser Gesichtspunkt nur mehr Beachtung gefunden, als es geschehen ist, so brauchte der Hygieniker heute nicht in dem Maße zu klagen, wie es nötig geworden ist, denn gerade erst mit dem Beginne des letzten Viertels des vorigen Jahrhunderts nimmt unter Zulassung einer großen Bebauungsfläche⁴⁾ und großer Bauhöhe in den Bauordnungen der Bau von hohen Seitenflügeln stetig zu, und eine ungemein große Zahl von Wohnungen für die ärmere Bevölkerung ist nur in diesen Seitenflügeln untergebracht worden. Gemeinnützige Gesellschaften unterlassen den Bau von Seitenflügeln allerdings ohne Zwang. Sie haben vielfach in ihr Programm die Vermeidung von Seitenflügeln und den Ersatz der Berliner Stuben durch große zweifenstrige, einwandfrei zu beleuchtende und zu belüftende Zimmer aufgenommen. In Sachsen ist man bekanntlich schon weiter. Man hat sich nicht damit begnügt, durch § 104 des dort gültigen Baugesetzes zu bestimmen, daß Nebengebäude, worunter Seiten- und Hintergebäude verstanden werden, nur an eine seitliche Grundstücksgrenze heranreichen dürfen und, soweit sie nicht an der Grenze

³⁾ Vgl. Münchgesang, Das Bauwesen. Berlin, Jul. Springer, 1904.

⁴⁾ Die Zulassung einer großen Bebauungsfläche rührt aus der Zeit unserer Vorfahren her, bei denen sie nicht bedenklich war. Wegen des Mangels einer Kanalisation und einer Wasserleitung wohnte man selbst in den Vorderhäusern der dichtbewohnten Städte meist nicht höher als im zweiten Stockwerk über dem Erdgeschoß. In den Hinterhäusern wohnte man kaum so hoch. Die Hofgebäude dienten meist als Stallungen, Speicher, Schuppen u. dgl. War also der Hof zwar dicht umbaut, so war er doch nicht so hoch umbaut wie heute. Als man daher in den Bauordnungen die früher übliche Bebauungsfläche gesetzlich festlegte, wollte man den damals auf den Höfen noch herrschenden wirtschaftlichen Verhältnissen Rechnung tragen. Das war damals auch keine Ungerechtigkeit gegen gewerbliche Anlagen, die nur in eingeschossigen Gebäuden untergebracht werden können. Man glaubte für die Höhe der Hofgebäude keine große Beschränkung nötig zu haben, da man annahm, daß es sich meist nur um Nebenanlagen handeln würde. Mit der Einführung der Kanalisationen und Wasserleitungen nahm aber die Höhe der Gebäude an den Straßen und auch auf den Höfen stetig zu. Diese Zunahme erstreckte sich nicht nur auf die bereits dichtbebauten Innenbezirke, sondern griff infolge des Mangels einer Staffelung der Bauvorschriften auch auf die Randbezirke über, in denen man sich früher mehr in der Breite hatte ausdehnen können. Dies alles hat sich nach der Statistik der Städte über die Sterblichkeit, die Militärtauglichkeit, die Boden- sowie die Wohnungspreise usw. bitter gerächt. Für eine Abhilfe wird es nie zu spät sein.

stehen, wenigstens 4 m von dieser abrücken müssen⁵⁾. Man hat durch § 164 des Baugesetzes auch Vorsorge getroffen, daß durch örtliche Polizeiverordnungen Bestimmungen über die Lüftung der Wohnungen erlassen werden können, und in der Anleitung zum Erlasse baurechtlicher Ortsgesetze ist ferner auf Grund der §§ 115 und 117 des Baugesetzes gesagt: „Auch soll jede Wohnung in der Regel wenigstens zwei sich gegenüberliegende Fenster haben, um eine gründliche Lüftung der Räume zu ermöglichen.“ Sollte es nicht angängig sein, zu erreichen, daß auch anderweitig ähnliche Vorschriften in die Bauordnungen aufgenommen werden müßten? Die Herstellung hoher Seiten- und der nur von einer Seite aus zu belüftenden und zu beleuchtenden Querflügel würde wenigstens in neuen Wohnvierteln der ärmeren Bevölkerung häufig unterbunden werden können. Das wäre doch schon als ein sehr großer Gewinn anzusprechen, besonders dann, wenn man die Statistik über die gegenwärtigen Wohnungsverhältnisse der minderbemittelten Klassen in Betracht zieht, die uns Eberstadt⁶⁾ und andere von ähnlichem Streben beseelte Forscher vor Augen führen.

Auch der Bauunternehmer ist kein Freund der Seitenflügel und der an der hinteren Nachbargrenze liegenden Querflügel. Der Bau derselben kommt ihm verhältnismäßig teuer zu stehen. In der Regel müssen die Rückwände als balkentragende Wände fast durchweg dieselbe Stärke erhalten wie die Frontwände und bei mehreren Geschossen stärker sein als die Mittelwände⁷⁾. Diese können nach zwei Seiten hin als balkentragende Wände ausgenutzt werden, während dies bei jenen Rückwänden nur nach einer Seite hin möglich ist. Ueberdies müssen die Rückwände als Brandmauern bis über Dach, also höher aufgeführt werden; auch dürfen sie keine Oeffnungen erhalten, so daß sich nicht einmal eine Materialersparnis erzielen läßt. Erhalten die Seiten- oder die an der hinteren Nachbargrenze liegenden Querflügel ein besonderes Treppenhaus⁸⁾, so können von letzterem aus in jedem Geschosse höchstens zwei Wohnungen zugänglich gemacht werden, während bei den Vorder- oder bei den nach zwei Höfen ausgebauten Quergebäuden in den Wohnvierteln der minderbemittelten Klassen in der Regel drei und mehr Wohnungen von einer Treppe in jedem Geschoß erreichbar sind. Ein weiterer Nachteil für den Unternehmer besteht darin, daß bei dem Vorhandensein von Seitenflügeln die Berliner Zimmer oft Abmessungen erhalten, die für Kleinwohnungen meist nicht erforderlich werden. Dabei sind diese Zimmer schlecht beleuchtet; sie lassen nicht die Miete erzielen, die sich für ein an Stelle derselben herzustellendes, aber kleineres zweifenstriges Zimmer erreichen läßt, wenn sie auch von kinderreichen Familien der ärmeren Bevölkerung gesucht zu werden pflegen. Dazu kommt ferner, daß, falls das Berliner Zimmer den Zugang zu einer dahinter belegenen Stube im Seitenflügel vermittelt, sich auch für diese nur eine beschränkte Miete erzielen läßt, weil sie keine unmittelbare Verbindung mit dem Wohnungsfloze besitzt. Wird in den Bauvorschriften für die Größe der Fensterfläche der Berliner Stube ein bestimmtes Verhältnis zu der Größe der Fußbodenfläche verlangt, so entsteht schließlich zwischen dem Vorderzimmer und der Berliner Stube ein alkovenartiger dunkler Raum (Abb. 233), für dessen Herstellungskosten ein besonderer Ertrag als Mietzuschlag nicht erzielt werden kann. Durch jedes Berliner Zimmer wird aber einschließlich der Wände auch ohne Ertrag im Seitenflügel eine Fläche von rund 10 qm eingenommen⁹⁾, und dies ist auch der Fall, wenn an Stelle eines Berliner Zimmers eine Küche mit dahinter befindlichem Gange hergestellt wird. Schließlich ist zu betonen, daß für die Räume, beziehungsweise für die Wohnungen in den Seitenflügeln sich nur eine geringere Miete als sonst erzielen läßt, so daß ein unmittelbarer Ersatz für den Aufwand an Baugeld beim Verkaufe zuweilen nicht erreicht wird. Es ist also verständlich, daß bei der gleichen Anzahl von Geschossen je 1 qm bebauter Fläche bei Seitenflügeln viel

⁵⁾ Damit sollte der Zusammenhang sämtlicher Höfe eines Baublocks nach dem Vorbilde der Kölner Bauordnung erreicht werden.

⁶⁾ Vgl. Eberstadt, Handbuch des Wohnungswesens und der Wohnungsfrage. Jena, Gustav Fischer.

⁷⁾ Bei den Rückwänden der Seitenflügel läßt man z. B. in Berlin die Stärke von 33 cm nur für die drei obersten Geschosse zu, während bei den Mittelwänden diese Stärke sogar für die vier obersten Geschosse gestattet wird.

⁸⁾ Ein gewöhnliches Treppenhaus erfordert etwa 15 qm Fläche. Die Kosten dafür sind bei fünf Wohngeschossen bei einem Einheitsätze von 300 M. für je 1 qm bebauter Fläche mit rund 4500 M. zu berechnen. Die Verzinsung ist aus dem Mietertrage von nur zwei Wohnungen in jedem Geschosse zu bestreiten.

⁹⁾ Bei einem Einheitsätze von 300 M. für je 1 qm in fünf Geschossen bebauter Fläche bleiben also bei einem Seitenflügel zwischen Vorderhaus und Quergebäude $2 \cdot 10 \cdot 300 = 6000$ M. Kosten ohne unmittelbaren Ertrag.

teurer zu stehen kommt und weniger Ertrag bringt als bei den Vorderhäusern oder den nach zwei Höfen ausgebauten Quergebäuden.

Unter Hinweis auf die vorgenannten Umstände glückt es wohl der Baupolizei zuweilen, auf die Bauunternehmer dahin einzuwirken, daß sie den Bau von Seitenflügeln unterlassen. So gelang es mir in meinem früheren Dienstbezirk in Königsberg i. Pr., einen mit dem Bau von Kleinwohnungen sich befassenden soliden Bauunternehmer, der sich der Gunst eines verständigen, kapitalkräftigen Baugeldgebers erfreute, zu bestimmen, bei der Bebauung eines zwischen zwei Straßen belegenen Geländes mit elf Vorder- und elf Hinterhäusern fast sämtliche durch die Bauordnung gestatteten Seitenflügel fortzulassen (Abb. 235). Während bei jedem der entstandenen elf Grundstücke, von denen sechs an der einen und fünf an der anderen Straße gelegen waren, je zwei Höfe zulässig waren und durch Zusammenlegung dieser etwa neun Gruppen von Höfen hätten gebildet werden können, entstanden durch Weglassung der Seitenflügel Höfe, die zwar durch niedrige Holzzäune voneinander getrennt waren, die aber nur in drei große, mit fast einheitlichen Gartenanlagen geschmückte Gruppen zusammengefaßt waren. Die Höfe, beziehungsweise Gärten, wie die nach ihnen hinausgelegenen Wohnräume waren in allen ihren Teilen hell und luftig, also freundlich und gesundheitlich einwandfrei. Die Folge davon war die, daß trotz großen, in der Nähe vorhandenen Angebots von neuen Wohnungen die

zahlreichen, in den erwähnten 22 Gebäuden untergebrachten kleinen Wohnungen einschließlich der Lädenlänge vor Ablauf der Bezugsfristen sämtlich an zuverlässige Mieter zu guten Preisen regelrecht vermietet waren. Der Unternehmer beschloß daher, diese Häuser nicht weiter zu veräußern, während dies ursprünglich seine Absicht gewesen war. Die Häuser befinden sich noch heute in seinem Besitz, und er bezieht daraus nach seinen eigenen Mitteilungen eine hohe Rente. Nicht nur hatte er es vermieden, einzelne Bauflächen zu teurem Einheitsatz zu bebauen, er hatte auch den Säckel des Baugeldgebers nicht so in Anspruch genommen, wie es der Fall gewesen wäre, wenn er die teuren Seitenflügel zur Ausführung gebracht hätte.

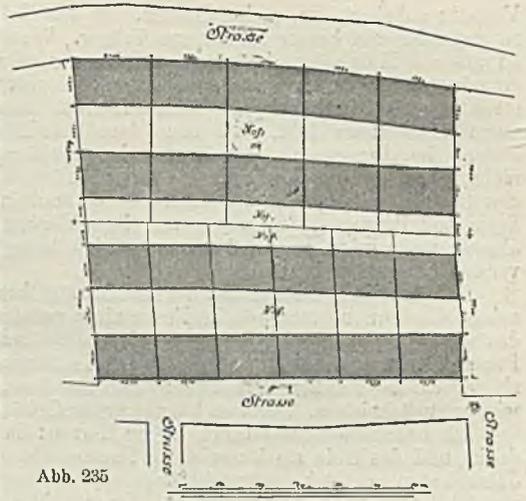


Abb. 235

(Fortsetzung folgt)

Englische und deutsche Gartenstädte Vom Regierungsbaumeister a. D. Dipl.-Ing. Wehl in Hermsdorf

Mit großem Interesse verfolge ich die Berichte und Lobeshymnen über „Gartenstädte“, speziell in England. Es sei mir gestattet, mich vom Standpunkte des Praktikers darüber zu äußern.

Unser deutsches Klima gestattet nicht die Erbauung so dünnwandiger Kartenhäuser mit zugigen Fenstern, wie sie in England zu anscheinend erstaunlich billigen Preisen (bei sonst hohen Arbeitslöhnen) angeboten werden. Die Zimmer derartiger Landhäuser sind so lächerlich klein, daß Familien etwa gleichen Standes und Einkommens bei uns nicht damit zufrieden sein würden. Keller und Nebengelasse fehlen fast stets, — tiefbedauert von den englischen Hausfrauen, die deutsche Wohnverhältnisse aus eigener Anschauung kennen. Die Grundstücks- und Mietspreise sind erst dann billiger wie bei uns, wenn die Entfernungen von der Stadt und die Fahrpreise derart hohe sind, daß die angeführten Ersparnisse davon reichlich verschlungen werden. Anderthalb bis zwei Stunden Weg zur Berufsstelle wäre uns unerträglich, ist aber dort die Regel. Ein zweites Mal am Abend zum Theater oder dergleichen in die Stadt zu fahren, ist mit Rücksicht auf Zeit und Kosten in der Umgebung von London fast ganz ausgeschlossen. Eine lebhaft breite Geselligkeit kennt der englische Landhausbewohner des Mittelstandes eben nicht. Vielleicht ist das aber der Grund, daß es in England sogenannte nervöse Menschen weit seltener gibt. Auf den Studienreisen pflegen die bekannten Renommierkolonien vorzugsweise besichtigt zu werden: Port Sunlight, wo ein Mäcen eine kleine Anzahl seiner Angestellten höchst malerisch und kostspielig „Theater“ wohnen läßt, Bournville, wo ein reicher Menschenfreund durch wertvolle Schenkungen einer Siedlung auf die Beine half, Letchworth (in weiter Ferne — 50 bis 60 km! — von der Großstadt), wo die Bodenreformer stolz sind auf den erzielten Wertzuwachs, Hampstead, die beste von allen — wo aber der Bodeneinstandspreis ebenso teuer ist, wie bei gleichen Verhältnissen um Berlin —, alle diese Kolonien bergen unter äußerlich bestechender Tünche so viel des Unbehagens, der Unfreiheit, ruinierte kleine Geschäftsleute und finanzielle Bedrängnis, wie nur durch nähere Bekanntschaft mit den angeblich durchweg so grenzenlos glücklichen Bewohnern und wenigen Eingeweihten festgestellt werden kann.

Die Erbpacht hat zur Folge, daß an den Häusern nur das aller-notwendigste ausgebessert wird. Aeltere englische (und meist solider erbaute) Kolonien sehen oft wenig erfreulich aus, werden aber auf den Studienreisen und in der Literatur weder besichtigt, noch erwähnt. Ich bin gespannt, wie die Häuser von Letchworth — der hauptsächlichsten Kleinhauskolonie — nach einigen Jahrzehnten aussehen werden. Arbeiterwohnungen in Berliner — nicht zu alten — Hinterhäusern sind besser und billiger als die entsetzlichen Londoner Klein-

wohnungen, die meines Erachtens lediglich eine Folge des Erbpacht-systems sind. Was würde Lotchworth als politische Gemeinde bei unseren Verhältnissen an Kommunalsteuerzuschlag erheben müssen, um bestehen zu können?

Das Fazit einer englischen Studienreise zwecks Nutzenanwendung auf unsere Verhältnisse ist für mich nichts weniger als hoffnungsfreudig. Im Gegensatz zu dem ungeheuren Gartenstadt-Literaturmaterial, das uns schöne Zukunftsbilder umgehend verheißt, möchte ich bezweifeln, ob wir jemals eine lebensfähige Gartenstadt auf genossenschaftlicher Basis bei uns erleben werden. Denkbar wäre es allenfalls, wenn sie sich an eine bestehende reiche Gemeinde anschließt, aber mit genügendem Anfangskapital selbständig, unabhängig und großzügig verwaltet wird, und das dürfte nicht durchführbar sein. Aus dem Nichts kann sich eine Gartenstadt nicht entwickeln. Wer trägt die Kosten für Kirche, Schulen, Armenlasten, Straßenreinigung, Abfuhrwesen, Straßen, Gas- und Wasserröhren, Kanalisation, Verwaltung, Ansiedlungsgenehmigung usw.? Was bei uns das Großkapital unter sorgsamster kaufmännischer und technischer Leitung nach mehrjährigen Unterbilanzen, und auch später mit meistens recht mäßigem materiellen Erfolge geleistet hat, wird eine Gartenstadtverwaltung oder eine idealistisch angehauchte Kommune auch dann nicht zuwege bringen, wenn künstliche Hilfsmittel in Gestalt 3%iger Darlehen aus öffentlichen Mitteln zur Verfügung gestellt werden sollten. Gern gebe ich indessen zu, daß das ästhetische Niveau der neueren — keinesfalls der älteren — englischen Siedlungen außerordentlich befriedigt. Die utopistische Gartenstadtliteratur hat wenigstens auf den Geschmack unseres Publikums schon sehr veredelnd eingewirkt und das Streben zu einem ländlichen gesunden Eigenheim gefördert. Gegenüber den sonstigen Illusionen sind jedoch dauernde Ernüchterungen und Enttäuschungen nicht ausgeblieben. Vor allem fehlen bei uns Bauunternehmer, die statt großer städtischer Zinshäuser (mit teuren Krediten) systematisch ganze Straßenzüge mit brauchbaren Ein- und Zweifamilienhäusern in architektonischer Einheitlichkeit und ohne jedes Risiko zu Verkauf und Miete erbauen, die z. B. in England reißen den Absatz finden, sowie Vororthypothekenbanken, die grundsätzlich bzw. ausschließlich Kleinhäuser ersttellig beleihen, unter normalem Zinsfuß und niedrigen Abschlußprovisionen.

Schließlich wäre ein wichtigstes Haupterfordernis, daß die Regierung auch im Gebiet der Bauklassen D und E, vor allem aber beim Einfamilienkleinhaustypus die Erbauung von Reihenhäusern endlich gestattet. Der Bauwuch und die teuren Straßenbefestigungen machen zurzeit alle sozialen Bestrebungen zur Beschaffung von billigen Eigenheimen illusorisch.

Baugewerkschulen

Schluß aus Nr 32, Seite 210

Felisch, Abgeordneter (kons.) fortfahrend:

Ich erinnere Sie z. B. daran, daß es in Berlin und in den anderen großen Städten eine Zeit gab, wo die Stützen der Häuser an den Straßen fast ausschließlich von Gußeisen hergestellt wurden. Als man dann an dem Gußeisen wahrnahm, daß es bei Feuergefahr sehr leicht sprang oder sonst in die Brüche ging, wurde Schmiedeeisen verwendet. Wenn Sie aber heute aufmerksam durch die Straßen der Großstädte gehen, werden Sie finden, daß man mit eisernen Stützen recht wenig baut, daß an ihre Stelle wieder die steinernen Pfeiler getreten sind. Ich begrüße das auch um deswillen, weil es in

ästhetischer Beziehung von Bedeutung ist. Denn wenn man diese schweren und hohen Mauerkörper ansah, die auf so dünnen, eisernen Stützen ruhten, dann wußte man nicht: gehört der obere Teil überhaupt zu dem unteren? Es war eben ein ästhetisches Ünding. Heute wird das Holz als Baumaterial wieder mehr anerkannt als früher. Das Holz ist keineswegs so feuergefährlich, wie man früher angenommen hat. Es ist auch keineswegs so sehr dem Verderben durch Feuchtigkeit oder Schwammbildung usw. ausgesetzt. Man soll nur wissen, wie das Holz behandelt werden muß. Wenn man es z. B. bei den Zwischendecken gut einbettet, indem man unter den Decken guten

Verputz anbringt, so, meine Herren, ist das Holz als Zwischendecke so gut oder viel besser als eiserne Träger. Wenn man sich das Holz an unseren Holzfachwerksbauten ansieht, wo es zwischen Mauerwerk eingebettet ist, da kann man ruhig sagen: es gibt keine sicherere Konstruktion als die aus Holz. Meine Herren, nun liegt es so nahe, wenn man etwas lobt, daß man dann unwillkürlich dazu kommt, anderes herabzusetzen. Das liegt mir ganz fern. Ich will durchaus nicht den Eisenbau herabsetzen, aber ich möchte, daß die verschiedenen Baumaterialien, die wir haben, — es sind im wesentlichen Holz, Stein und Eisen —, in bezug auf ihre Verwendung immer gehörig abgewogen werden, und daß man sie dahin bringt, wo sie tatsächlich verwendet werden können.

Daß das Eisen, auf das man früher als unfehlbar schwor, doch infolge seiner Ausdehnungsfähigkeit im Feuer nicht gerade ausgezeichnet steht, das weiß man; man weiß auch, daß eiserne Balken und Träger sich im Feuer so stark ausdehnen, daß sie häufig die massiven Wände, auf denen sie lagern, nach außen verschieben und sie dann, wenn sie erkalten, wieder zurückziehen. Dadurch können große Gebäude zu Ruinen werden.

Ich habe schon ausgeführt, meine Herren: das Holz als Zwischendecke und das Holz als Material für Fachwerksbauten ist in den letzten Jahrzehnten zu sehr vernachlässigt worden, obwohl es, gut angewendet, Jahrhunderte überdauert. Denken Sie, meine Herren, nur einmal an die große Zahl wundervoller Holzbauten in Niedersachsen — ich will Ihnen die Städte nicht einzeln nennen —, wo noch heute eine große Menge von Bauten aus dem 15., 16. und 17. Jahrhundert stehen, die noch keine Anzeichen von Verfall aufweisen.

Auch auf den Holzschwamm möchte ich noch mit wenigen Worten kommen. Der echte Holzschwamm ist dem Bestand des Hauses sehr gefährlich; die meisten Menschen wissen aber den echten Holzschwamm, den *merulius lacrimans*, nicht von den anderen, meist sehr ähnlichen, aber nicht so zerstörend wirkenden Sorten zu unterscheiden. Aber auch den gefährlichen Holzschwamm verstehen wir heute recht gut zu behandeln; wir wissen, wie wir die Häuser gegen sein Eindringen schützen können und wie wir ihn, wenn er doch gekommen ist, wieder beseitigen können. Es müßte dafür gesorgt werden, daß über die Eindringung und Beseitigung des Holzschwammes auf unseren Baugewerkschulen genügender Unterricht erteilt wird; es müßte wenigstens der erste Anfang dazu gelegt werden, daß die Schüler rechtes Verständnis für eine tüchtige Holzbaugesamtheit und für den erfolgreichen Kampf gegen den gefährlichen Holzschwamm bekommen. Freilich kann einen solchen Unterricht nicht ein reiner Theoretiker, sondern nur jemand erteilen, der lange Jahre in der Praxis gestanden und ein sicheres Urteil darüber gewonnen hat.

Dann, meine Herren, habe ich noch einen Wunsch, der sich nicht auf den Lehrplan, sondern auf die Aufnahme der Schüler in der untersten Klasse der Baugewerkschulen bezieht. Wir sind der Ansicht, daß die Anforderungen an das allgemeine Wissen der Baugewerkschüler bei ihrer Aufnahme entschieden erhöht werden müßten. Meine Herren, es gibt keine Schulgattung, welche so verschieden allgemein vorgebildete Schüler hat wie die Baugewerkschulen. Viele Schüler können bei der Aufnahme noch nicht richtig lesen und schreiben; dann werden auch solche aufgenommen, die aus den mittleren Klassen der höheren Schulen abgegangen sind; dann melden sich solche, die die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst haben, dann solche mit dem Abgangszeugnis der Prima und auch solche mit dem Maturitätszeugnis.

Die Verschiedenheit der allgemeinen Vorbildung wird ja niemals zu vermeiden sein bei diesen Schulen; denn es wird zur Aufnahme kein bestimmtes Zeugnis verlangt. Da sollte man wenigstens die Bedingung stellen, daß der aufzunehmende Schüler die deutsche Sprache vollkommen beherrscht, daß er sie fehlerfrei schreiben und lesen kann und sich schriftlich und mündlich korrekt darin auszudrücken versteht. Selbstverständlich muß er auch die nötigen Kenntnisse im Rechnen, in der Naturlehre und manchen andern Fächern haben, bevor er in die Schule aufgenommen wird. Wenn das nicht der Fall ist, dann werden die Schüler, wie das tatsächlich heute oft zutrifft, dem Unterricht nicht folgen können, und deswegen müssen auch so manche Unterrichtsgegenstände gelehrt werden, die nach meiner Ueberzeugung nicht nötig wären.

Deutscher Unterricht brauchte in den Baugewerkschulen überhaupt nicht erteilt zu werden; der Schüler soll eben die nötigen Kenntnisse mit in die Schule bringen. Das Rechnen könnte ebenfalls in den unteren Klassen wesentlich verringert werden.

Aber noch aus einem andern Grunde habe ich den dringenden Wunsch, daß die Baugewerkschüler mit einer besseren allgemeinen Bildung als jetzt aufgenommen werden: ihre künftige soziale Stellung würde dadurch eine andere werden, und das ist nicht gleichgültig. Auf den Baugewerkschulen werden doch im allgemeinen unsere künftigen Baugewerksmeister vorgebildet. Ich betone, daß dieser Gedanke nicht von mir allein ausgeht, sondern daß von dem großen Innungsverbande deutscher Baugewerksmeister wiederholt und im vorigen September in Schwerin wieder dringend der Wunsch ausgesprochen worden ist, es möchten die Baugewerkschulen strenger in bezug auf die Aufnahme sein, es möchte ein größeres allgemeines Wissen zur Aufnahme verlangt werden.

Meine Herren, ich habe über alle diese Fragen, wenn ich von Holz, von Beton, von Eisen, von der Bekämpfung des Schwammes usw. auch bei Gelegenheit des Schulplanes der Baugewerkschulen gesprochen habe, nur Ausführungen gemacht, weil ich nicht bloß der

Meinung bin, daß alle diese Dinge in den Schulplan hineingehören, sondern auch deshalb, weil es eminent wirtschaftliche Fragen sind, die ich hier gleichzeitig angeschnitten haben möchte; und die Baugewerkschulen sind berufen, wenigstens den ersten Grund für die Lösung dieser wirtschaftlichen Fragen zu legen. Ich habe diese Fragen vorbringen können, weil unsere Baugewerkschulen tatsächlich in ausgezeichneter Weise emporgeblüht sind, weil ich weiß, daß wir sie sehr gut weiter fördern können. Und darum wollen wir versuchen, diese so wichtige Schulgattung auch weiter zu fördern! (Bravo! rechts.)

Sydow, Minister für Handel und Gewerbe: Meine Herren, bei dem warmen Interesse, das der Herr Vorredner seit Jahren der Frage der Ausgestaltung der Baugewerkschulen widmet, ist es natürlich, daß die heute besprochenen Fragen zum großen Teile in früheren Etatsperioden in diesem Hohen Hause bereits eingehend erörtert worden sind. Angesichts dieses Umstandes werde ich mich in Beantwortung der ausführlichen Darlegungen des Herrn Vorredners kurz fassen, um nur zu ein paar Hauptpunkten meinen Standpunkt zu markieren.

Der Herr Vorredner hat — und das möchte ich persönlich mit besonderer Genugtuung begrüßen —, aufs lebhafteste die Verdienste meines Herrn Amtsvorgängers um die Förderung der Fachschulen hier anerkannt und hat mir damit nahegelegt, auf demselben Weg weiter zu wandeln. Ich kann ihm versichern, daß ich mit meinen Anschauungen in dieser Frage auf demselben Boden stehe, wie mein Herr Amtsvorgänger und auch dieselben Pfade weiter zu wandeln entschlossen bin. Ich stehe aber allerdings auch auf dem Standpunkte meines Herrn Amtsvorgängers in der ersten Frage, in der der Herr Vorredner mit ihm dissentierte, in der Frage der Beteiligung der nicht akademisch gebildeten Lehrer an den Baugewerkschulen.

Es ist ja dem Hohen Hause bekannt, wie der Verlauf der Angelegenheit gewesen ist. Bis zum Jahre 1903 wurden an den Baugewerkschulen sowohl akademisch gebildete Oberlehrer als auch Fachlehrer, die nicht der akademischen Bildung teilhaftig geworden waren, angenommen. Da nun diese letzteren nach den allgemeinen Verwaltungsgrundsätzen nicht zu Oberlehrern bestellt werden konnten, und sich aus diesem Nebeneinanderarbeiten der beiden verschiedenen Lehrerkategorien Unzuträglichkeiten ergeben hatten, so erfolgte im Jahre 1903 mit Zustimmung dieses Hohen Hauses eine Neuregelung auf der Basis, daß in Zukunft, abgesehen von den Elementarlehrern, nur noch akademisch gebildete Lehrer hier zur Anstellung gelangen. Der anfänglich gemachte Versuch, einzelnen Lehrern ohne volle Hochschulbildung zu gestatten, zur Erreichung der Oberlehrerqualität, die ihnen fehlenden Semester nachzustudieren, sind, wie bekannt, als praktisch nicht brauchbar bald wieder verlassen worden, und soist das System festgehalten worden, nur Akademiker einzustellen. Aber es ist gleichzeitig mit allem Nachdruck darauf gehalten worden, daß die Akademiker mit der Praxis in ständiger Berührung bleiben. Zunächst müssen sie ja eine mindestens dreijährige, tatsächlich aber vielfach längere praktische Beschäftigung, nachdem sie das Diplomexamen abgelegt haben, durchmachen. Dann wird, soweit es die Lehrtätigkeit gestattet, auch gern gesehen, daß sie sich mit Genehmigung des Direktors nebenbei auch mit der Praxis durch Lösung praktischer Aufgaben in Fühlung halten.

Die Lehrpläne und die Lehrmethode sind nach eingehender Durchberatung im Beirat des Landesgewerbeamts unter Mitwirkung des Herrn Vorredners und, ich glaube, auch unter seiner Zustimmung in einer Weise festgestellt, die die Tendenz, nicht zu theoretisch zu werden und sich auch dem Begriffsvermögen der Schüler anzupassen, wohl deutlich erkennen läßt. Eine solche erst seit wenigen Jahren bestehende Methode nun wieder umzuändern, wäre wohl nur zu rechtfertigen, wenn sich aus dem damals eingeführten, jetzt Bestehenden Mißstände ergeben hätten. Der Herr Vorredner hat den Wunsch ausgesprochen, man möge einmal bei dem Beirat des Landesgewerbeamts, sei es dem allgemeinen oder dem Fachbeirat, anfragen, ob sich aus der Methode, mit der nun die Akademiker den Unterricht durchführen, Mißstände für die Ausbildung der Schüler ergeben haben. Ich bin gern bereit, diesem Wunsche zu entsprechen. Es wird sich ja im Laufe des Jahres Gelegenheit finden, entweder wenn der allgemeine Beirat zusammentritt, oder durch Berufung des Fachbeirats, diese Frage zu erörtern, und ich hoffe, dann später auch das Ergebnis zur Kenntnis dieses Hohen Hauses bringen zu können.

Was die Frage der Einrichtung weiterer Baugewerkschulen betrifft, so habe ich selbstverständlich nichts dagegen und würde mich auch dafür interessieren, daß sie nach Maßgabe des Bedürfnisses vermehrt werden. Es ist aber auch bekannt, daß die Hauptschwierigkeit der Vermehrung darin liegt, daß die Gemeinden nicht den erforderlichen Zuschuß, ohne den auch der Staatszuschuß von der Finanzverwaltung nicht bereitgestellt werden kann, zu gewähren geneigt sind, und darin liegt es insbesondere auch einmal, daß die Schulen in Halle und Thorn Rudimente geblieben sind, dann aber auch, daß wir hier in den Vororten von Berlin mit der Errichtung einer oder mehrerer neuen Schulen nicht weiter kommen. Es sind Verhandlungen mit den Gemeinden um Berlin eingeleitet worden, aber sie sind immer an der Abneigung der Gemeinden, ihrerseits dazu Mittel aufzuwenden, gescheitert.

Was die Wünsche des Herrn Vorredners über die Vertiefung oder Verbreiterung des Unterrichts über Eisenbeton und die Kenntnis der Behandlung und der Verhütung des Holzschwammes betrifft, so sind schon in den letzten Jahren nach der Richtung hin die Lehrpläne verbessert worden. Es wird darauf hingewirkt, daß auch diese Kenntnis vermittelt wird.

Wegfall der Amtsbezeichnung Bauinspektor und Weiterführung der Amtsbezeichnung Regierungsbaumeister nach der Anstellung

Der Deutsche Reichsanzeiger und Königliche Preussische Staatsanzeiger veröffentlicht in seiner Abendnummer 188 vom Freitag den 12. August 1910 folgenden Allerhöchsten Erlaß:

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 17. Juli 1910 erkläre Ich Mich damit einverstanden, daß die Amtsbezeichnung: Bauinspektor (Land-, Kreis-, Wasser-, Maschinen-, Hafen-, Meliorations-, Militär-, Eisenbahn-Bauinspektor und Eisenbahn-Bau- und Betriebsinspektor) künftig wegfällt und die Regierungsbaumeister auch nach ihrer etatsmäßigen Anstellung diese Amtsbezeichnung weiter führen, sowie daß den bisher bereits zu Bauinspektoren ernannten Beamten die Wahl gelassen wird, ihre bisherige Amtsbezeichnung beizubehalten oder fortan die Amtsbezeichnung „Regierungsbaumeister“ zu führen.

Molde, an Bord M. J. „Hohenzollern, den 25. Juli 1910.

Wilhelm R.

von Bethmann Hollweg. Delbrück. Beseler.
von Breitenbach. Sydow. von Trott zu Solz.
Freiherr von Schorlemer. von Dallwitz. Lentze.
An das Staatsministerium.

Große Freude werden alle Fachgenossen und deren Familienangehörige über die hochherzige Entschließung Seiner Majestät empfinden, durch die ein Titel beseitigt ist, der so ganz und gar nicht zu den Anforderungen paßte, denen seine Träger bei der Ablegung des Abiturientenexamens, bei der Vorprüfung und bei der Hauptprüfung auf der Hochschule und beim Staatsexamen zum Regierungsbaumeister hatten gerecht werden müssen, und der infolgedessen auch wie ein drückender Alp auf allen Betroffenen ruhte. Es wird nicht mehr lange dauern, dann wird jeder der Titel „Bauinspektor“ ebenso fremdartig anmuten wie der Titel „Oberbauinspektor“ und der Titel „Baukondukteur“, welche beide im vorigen Jahrhundert jahrzehntelang im Gebrauch waren.

Mit der Abschaffung des Bauinspektortitels ist wieder einer der Wünsche in Erfüllung gegangen, die der Architekten-Verein zu Berlin und der Verband deutscher Architekten- und Ingenieur-Vereine in mehrfachen Eingaben an die maßgebenden Stellen ausgesprochen haben. In dem gegenwärtigen Augenblick dürfte die Wiedergabe einiger von diesen Schriftsätzen nicht unerwünscht sein, wenn auch manches in ihnen ausgeführte im Laufe der Zeit bereits überholt ist. Wir sind jetzt wieder einen guten Schritt vorwärts gekommen und wollen dies, wenn auch noch manches zu wünschen übrig bleibt, freudig und dankbar anerkennen.

Guth

Eingabe des Verbandes deutscher Architekten- und Ingenieur-Vereine vom Jahre 1894.

Berlin, den 18. Dezember 1894.

Betrifft: Amtsbezeichnung und Rang der höheren Baubeamten der Staatseisenbahn-Verwaltung und der allgemeinen Bauverwaltung.

Schon seit längerer Zeit hegen die Preussischen Baubeamten allgemein den lebhaften Wunsch, die Nachteile beseitigt zu sehen, welche ihnen durch die bestehenden Titel- und Rangverhältnisse in ihrer dienstlichen und gesellschaftlichen Stellung erwachsen.

Da binnen kurzem wichtige Veränderungen in der Organisation der Staatseisenbahn- und der allgemeinen Bauverwaltung zur Durchführung gelangen, halten die durch den unterzeichneten Verbands-Vorstand vertretenen Preussischen Architekten- und Ingenieur-Vereine:

1. Architekten-Verein zu Berlin,
2. Architekten- und Ingenieur-Verein zu Hannover,
3. Architekten- und Ingenieur-Verein zu Cassel,
4. Schleswig-Holsteinischer Architekten- und Ingenieur-Verein zu Kiel,
5. Architekten- und Ingenieur-Verein zu Breslau,
6. Ostpreussischer Architekten- und Ingenieur-Verein zu Königsberg,

7. Architekten- und Ingenieur-Verein zu Frankfurt a. M.,
8. Westpreussischer Architekten- und Ingenieur-Verein zu Danzig,
9. Architekten- und Ingenieur-Verein für Niederrhein und Westfalen zu Köln,
10. Architekten- und Ingenieur-Verein zu Magdeburg,
11. Architekten- und Ingenieur-Verein zu Aachen,
12. Architekten- und Ingenieur-Verein zu Düsseldorf,
13. Architekten- und Ingenieur-Verein zu Bromberg,
14. Architekten- und Ingenieur-Verein zu Münster i. W.,

denen sich der dem Verbands nicht angehörende Architekten- und Ingenieur-Verein zu Erfurt angeschlossen hat, den Zeitpunkt für besonders geeignet, ihre auf Verbesserung der Stellung der Baubeamten gerichteten Bitten jetzt an massgebender Stelle vorzutragen in der Hoffnung, bei der Staatsregierung geneigtes Gehör zu finden.

Die Verantwortung, welche den Baubeamten die Sorge für zweckmäßige Verwendung der Baufonds, für Bausicherheit und Verkehrssicherheit der von ihnen auszuführenden Werke auferlegt, ist so gross, und die Ansprüche, welche der Dienst an ihr Wissen und Können, an ihre persönliche Arbeitsleistung, Umsicht und Thatkraft in der Ueberwindung von Schwierigkeiten und Gefahren stellt, sind so hohe und aufreibende, dass der Wunsch, der Staat möge den Beamten, welche diese schweren Aufgaben zu erfüllen haben, auch die entsprechende äussere Stellung geben, berechtigt erscheint. Gewiss würde die Erfüllung dieses Wunsches allen Beteiligten die Berufsfreudigkeit wesentlich erhöhen.

Wir gestatten uns daher, Eurer Excellenz unter Beifügung einer die einzelnen Punkte näher begründenden Druckanlage im Folgenden die Ansichten der Preussischen Vereine unseres Verbands über die Titel- und Rangfrage der Staatsbaubeamten ehrerbietigst vorzutragen:

1. Seit einer Reihe von Jahren hat sich in den Kreisen der Baubeamten die Ueberzeugung Bahn gebrochen, dass der Titel „Regierungsbaumeister“ unter den jetzigen Verhältnissen eine geeignete Amtsbezeichnung für die staatlich geprüften Baubeamten nicht mehr bildet. Der Baumeister-Titel verliert vielmehr neuerdings mehr und mehr an Ansehen, da er auch von solchen Personen geführt werden kann, welche keine Staatsprüfung abgelegt haben.

Hieraus ist bei den Baubeamten der Wunsch nach einer klaren Amtsbezeichnung entstanden, welche nicht nur ihre dienstliche Stellung kennzeichnet, sondern auch in einer dem Publikum verständlichen Weise zum Ausdruck bringt, dass die Baubeamten eine vollwerthige wissenschaftliche Vorbildung besitzen und vollwerthige höhere Beamte sind.

Als solche neue Bezeichnung empfiehlt sich der Titel „Bauassessor“, dessen Einführung dann auch den Ersatz von „Regierungsbauführer“ durch „Baureferendar“ bedingen würde.

Schon bei der im Jahre 1886 erfolgten Verleihung der V. Rangklasse an die Königlichen Regierungsbaumeister war in bestimmte Aussicht genommen, den Titel „Regierungsbaumeister“ in „Bauassessor“ umzuwandeln. Das hierdurch bekundete Wohlwollen der Regierung wurde aber von einem Theile der Baubeamten damals leider verkannt. Ohne klare Erkenntniss, wie die Dinge sich entwickeln würden, glaubte man den althergebrachten und sprachlich schönen Baumeister-Titel nicht aufgeben zu sollen und befürwortete dessen Beibehaltung. Eurer Excellenz Herr Amtsvorgänger nahm daher von der Verleihung des Titels „Bauassessor“ Abstand.

Die in der Anlage dargestellten Uebelstände sind aber inzwischen so fühlbar geworden, dass nunmehr von dem grössten Theile der Baubeamten die Ersetzung des Titels „Regierungsbaumeister“ durch „Bauassessor“ in dienstlichem und persönlichem Interesse lebhaft gewünscht wird.

Wir bitten daher ehrerbietigst,

Eure Excellenz wolle den staatlich geprüften Baubeamten nach der ersten Hauptprüfung den Titel „Baureferendar“ und nach der zweiten Hauptprüfung den Titel „Bauassessor“ beiliegen.

2. Aus ähnlichen Gründen, wie der Titel „Regierungsbaumeister“ sind auch die Titel „Bauinspektor“ sowie „Bau- und „Betriebsinspektor“ seit längerer Zeit unbeliebt.

Der Titel „Inspektor“ wird, abgesehen von den Baubeamten, fast ausschliesslich Subalternbeamten oder solchen Beamten verliehen, welche aus der Klasse der Subalternbeamten hervorgegangen sind. Es ist daher natürlich, dass das Publikum sich leicht unter einem „Inspektor“ einen Beamten von geringerer wissenschaftlicher Vorbildung und untergeordneter Stellung vorstellt. Von den Baubeamten wird aber dieselbe wissenschaftliche Vorbildung wie von den übrigen akademisch gebildeten Beamten und dabei eine längere Zeit der Ausbildung als von irgend einer anderen Beamtenklasse gefordert.

Unter diesen Umständen wird es von den Baubeamten als eine Zurücksetzung empfunden, daß sie nach einer verhältnissmässig langen diätarischen Wartezeit von 8—11 Jahren in einem Lebensalter von

40—45 Jahren den subaltern klingenden Titel „Inspektor“ erhalten, und zwar um so mehr, als die gleichaltrigen Assessoren der Verwaltung schon zum „Rath“ ernannt worden sind, bevor der Baubeamte den Inspektor-Titel erhält. Die Baubeamten geben sich daher der Hoffnung hin, dass auf sie in ähnlicher Weise Rücksicht genommen werden wird, wie auf die Mitglieder der Ober-Rechnungskammer, welchen neuerdings ein Titel gegeben worden ist, welcher Verwechslungen mit dem an Subalternbeamte verliehenen Titel „Rechnungsrath“ ausschliesst.

Wir bitten daher ehrerbietigst:

Eure Exzellenz wolle von der Beilegung der Titel „Bauinspektor“ sowie „Bau- und Betriebsinspektor“ vollständig absehen und auf die Ernennung zum „Bauassessor“ ohne Zwischenstufe die Ernennung zum „Baurath“ folgen lassen und im Anschluss hieran den Ersatz der Bezeichnung „Inspektion“ durch „Amt“ in hochgeneigte Erwägung ziehen.

3. Da der grösste Teil der Regierungs-Baumeister durch Gewährung von Besoldungen, welche im voraus zahlbar sind, als dauernd übernommen und dauernd notwendig anerkannt wird, erscheint es ferner angezeigt, dass die aussergewöhnlich lange diätarische Beschäftigung der jüngeren Beamten durch die Errichtung einer entsprechenden Anzahl von etatsmässigen Stellen für Bauassessoren verkürzt und auf eine ähnliche Zeitdauer wie bei den in derselben Verwaltung beschäftigten Regierungs-Assessoren gebracht wird.

4. Die Bauämter und die Ämter der Eisenbahn-Verwaltung erhalten durch die bevorstehende Neuordnung der Verwaltung weit grössere Befugnisse und daher eine noch umfassendere Bedeutung, als die früheren Bauinspektionen. Die gesteigerte Bedeutung erhält unter anderem aus der dem Vernehmen nach bestehenden Absicht, das Höchstgehalt der Inspektions-Vorstände zu erhöhen. Die Bauämter werden daher den Lokal-Instanzen der übrigen Verwaltungen, wie beispielsweise den Landrathsämtern, den Einkommensteuer-Veranlagungskommissionen und den Oberzollämtern, inbezug auf den Umfang und die Bedeutung der Geschäfte nicht nachstehen.

Die Vorsteher dieser Lokal-Instanzen erhalten aber, soweit sie aus der Assessorenklasse hervorgegangen sind, 4—6 Jahre nach bestandener Assessorenprüfung den Rang der Räte IV. Klasse. Zur Wahrung des Ansehens der Bauämter dürfte es daher billig und erforderlich sein, dass ihren Vorstehern ebenfalls der Rang der Räte IV. Klasse beigelegt wird.

Wir bitten daher ehrerbietigst:

Eure Exzellenz wolle für sämtliche Bauräte die Beilegung des Ranges der Räte IV. Klasse bei Sr. Majestät dem Könige hochgeneigtest erbitten.

Zum Schlusse möge es uns noch gestattet sein, darauf hinzuweisen, daß die Baubeamten durch ihre dienstliche Thätigkeit mehr als eine andere Beamtenklasse mit anderen Behörden in Berührung kommen und daher die bisherige Zurücksetzung um so schwerer empfinden. Vornehmlich wird aber die dienstliche Stellung der Baubeamten dadurch erschwert, dass sie in derselben Verwaltung mit juristisch vorgebildeten Beamten zusammenzuwirken haben, welche etwa 8—11 Jahre früher aus der V. in die IV. Rangklasse befördert werden, obgleich inbezug auf Zeitdauer der Vorbildung, Ausbildung und Beschäftigung an die Baubeamten die höchsten Anforderungen gestellt werden.

Es würden daher durch die Beseitigung dieser Unterschiede hinsichtlich des Titels und Ranges innerhalb derselben Verwaltung die Arbeitsfreudigkeit der Baubeamten und das einträchtige Zusammenwirken mit den juristisch vorgebildeten Beamten wesentlich gefördert werden.

In der Hoffnung, unsere Wünsche mit Wohlwollen erwogen und, wenn irgend thunlich erfüllt zu sehen, werden wir dadurch bestärkt, dass Eure Exzellenz selbst die anderweite Regelung der Rangverhältnisse der Baubeamten in der Sitzung des Hauses der Abgeordneten am 27. Februar d. J. als eine berechtigte Forderung anerkannt haben.

Im Auftrage

der dem Verbands deutscher Architekten- und Ingenieur-Vereine angehörenden Proussischen Vereine.

Der Verbands-Vorstand.

Der Vorsitzende: Der Geschäftsführer:
Hinckeldeyn. Pinkenburg.

An den Königlichen Staatsminister und Minister der öffentlichen Arbeiten

Herrn Thielen, Excellenz. Berlin.

Anlage zu der Eingabe 1894.

In der preussischen Staatsverwaltung wird bei der Verleihung von Titel und Rang an die Beamten ein wesentliches Gewicht auf die Art ihrer Vorbildung gelegt, so dass die Beamten, welche die gleichen Geschäfte und Amtsbefugnisse haben, aber eine verschiedene Vorbildung besitzen, auch einen verschiedenen Rang und Titel erhalten.

So werden beispw. die Spezialkommissare gewählt:

1. aus den Assessoren, also aus Beamten mit vollwerthiger akademischer und praktischer Vorbildung, die ihren Abschluss in 2 Staatsprüfungen gefunden hat;

2. aus der Klasse der praktischen Landwirtho.

Die Spezialkommissare aus der Assessorienklasse führen den Titel „Regierungs-Assessor“ und erhalten schon 6 Jahre nach bestandener Assessorenprüfung den Titel „Regierungsrath“ und damit zugleich den Rang der Räte IV. Klasse, ohne Rücksicht darauf, ob sie Hilfsarbeiter der Kollegien (General-Kommissionen) oder nur Spezialkommissare sind. Die Spezialkommissare mit geringerer Vorbildung dagegen führen den Titel „Oekonomie-Kommissar“ und erhalten erst 10 Jahre nach der Anstellung den Titel „Oekonomie-Kommissionsrath“ mit dem Range der Räte V. Klasse. Thätigkeit und Stellung der beiden Arten von Spezialkommissaren sind aber dabei genau dieselben, da es nach den Erläuterungen zum Haushaltsetat zulässig ist, die für Assessoren vorgesehenen Stellen mit Oekonomie-Kommissaren zu besetzen und umgekehrt. Der Beamte mit vollgiltiger Vorbildung führt aber stets einen dies kennzeichnenden Titel und erhält einen höheren Rang als der Beamte mit geringerer Vorbildung.

Derselbe Sachverhalt findet sich bei den Ober-Zollinspektoren. Die aus der Assessorienklasse hervorgegangenen Ober-Zollinspektoren führen ebenfalls den Titel „Regierungs-Assessor“ und erhalten etwa 6 Jahre nach bestandener Prüfung den Titel „Regierungsrath“ und damit den Rang der Räte IV. Klasse, während die aus den Subalternen hervorgegangenen Ober-Zollinspektoren auch dann, wenn sie den Titel Steuerrath erhalten, in der V. Rangklasse verbleiben.

Auch die Länge der praktischen Ausbildungszeit spielt bei der Regelung von Titel und Rang der Staatsbeamten eine wichtige Rolle.

Dies wurde z. B. bei Berathung des Umzugskostengesetzes vom 24. Februar 1877 klar ausgesprochen. Denn ein Antrag, welcher bezweckte, die Oberlehrer im Range mit den Assessoren gleichzustellen, wurde von der Kommission des Abgeordnetenhauses mit der Begründung abgelehnt, dass die jüngeren Lehrer darum billig nicht in Anspruch nehmen dürften, mit den Assessoren völlig gleichgestellt zu werden, weil sie nicht wie diese nach beendetem Universitätsstudium noch eine 4—5jähr. unentgeltliche Vorbereitung im Staatsdienste durchzumachen hätten.

Für die Vorbildung und Ausbildung der höheren Baubeamten ist der Besitz des Reifezeugnisses eines Gymnasiums, Realgymnasiums oder einer 9klassigen Ober-Realschule Vorbedingung. Die vorhersehende Vorbildungsart kann aus den Veröffentlichungen der technischen Hochschule zu Berlin geschlossen werden, nach denen in den Jahren 1886—1894 neu eingeschrieben wurden mit Reifezeugnissen von:

Gymnasien	1127
Realgymnasien	779
Ober-Realschulen	96
zusammen	2002

Von diesen 2002 Neueingeschriebenen waren daher 56,2 v. H. Gymnasiasten, 30,9 v. H. Realgymnasiasten und nur 4,8 v. H. Ober-Realschüler, so dass sich die Zahl der Gymnasiasten zu der der Realgymnasiasten und der Ober-Realschüler wie 12:8:1 verhält. Die Ober-Realschüler bilden daher eine kleine Minderheit, während die meisten Studirenden Gymnasialbildung besitzen. Von den 1349 Eingeschriebenen der letzten 4 Jahre waren sogar:

60,1 v. H. Gymnasiasten,
36,2 " " Realgymnasiasten und nur
3,8 " " Ober-Realschüler.

Nach zweijährigem Studium haben die Studirenden der technischen Hochschule eine Vorprüfung abzulegen.

Bei dieser Vorprüfung bestanden in den Jahren:

1888	73,1 v. H.
1889	70,3 " "
1890	70,4 " "
1891	71,4 " "
1892	73,8 " "
1893	68,6 " "

im Durchschnitt also 71,3 v. H. (Centralbl. der Bauverwaltung.)

Diese Zahlen beweisen, dass in der Vorprüfung sehr hohe Anforderungen gestellt werden. Daraus ergibt sich die Thatsache, dass durch die Vorprüfung eine Verlängerung der sonst vorgeschriebenen Studienzeit herbeigeführt wird, und zwar nicht nur bei den Durchgefallenen, sondern wegen der notwendigen gründlichen Vorbereitung auch bei einem grossen Theile der Durchgekommenen.

Nach bestandener Vorprüfung müssen die Baubeflissenen weitere 2 Jahre studiren, bevor die Meldung zur ersten Hauptprüfung erfolgen kann. Der Prozentsatz der in der 1. Hauptprüfung Durchgekommenen betrug nach dem 10jährigen Durchschnitt von 1880—1890 70,6 v. H. (Centralbl. der Bauverwaltung, 1890, S. 543). Wenn schon eine besondere Vorbereitungszeit zur Vorprüfung nach Beendigung der vorgeschriebenen 4 Semester sich durchschnittlich als notwendig erwies, so ist dies in noch höherem Maasse für die erste Hauptprüfung der Fall.

Der ersten Hauptprüfung folgt zunächst eine 3jährige Ausbildungszeit als Regierungs-Bauführer (im Hochbau und Bauingenieurfach, dagegen liegt bei den Maschinen-Ingenieuren ein Jahr hiervon vor dem Studium).

Nach zufriedenstellendem Verlaufe dieser Ausbildung findet die Vorbereitung zur zweiten Hauptprüfung statt. Für diese ist ein umfangreicher Entwurf anzufertigen, der innerhalb neun Monate eingereicht werden muss. Ist diese Arbeit seitens des Ober-Prüfungsamts begutachtet und als genügend anerkannt, so muss die Meldung zur mündlichen Prüfung innerhalb dreier Monate erfolgen. Nach dem 10jährigen Mittel von 1880—1890 (Centralbl. der Bauverwaltung, 1890, S. 543) bestanden die Baumeisterprüfung nur 81,6 v. H. Gang und Art der Prüfung bringen es dabei mit sich mit, dass zur Ablegung im allgemeinen ein Zeitraum von 1½ Jahren erforderlich wird.

Die höheren Baubeamten verwenden daher durchschnittlich auf ihre Ausbildung

1. vom Beginn der Studien bis einschl. der Vorprüfung 2½ Jahre
2. von der Vorprüfung bis einschl. der 1. Hauptprüfung 2½ " "
3. als Regierungs-Bauführer im Staatsdienste 3 " "
4. für die zweite Hauptprüfung 1½ " "

insgesamt also 9½ Jahre.

Das eben Gesagte gilt zunächst nur für diejenigen Regierungs-Baumeister, welche die Prüfung nach den Bestimmungen vom 6. Juli 1886 gemacht haben. Indessen ist auch die Vorbereitungszeit aufgrund der früheren Bestimmungen, namentlich derjenigen von 1876, nicht kürzer. Die wirkliche Dauer der Vorbereitungszeit betrug darnach im Durchschnitt

1. für das Studium einschl. der ersten Prüfung 5 Jahre
2. für die praktische Beschäftigung 2 1/2 "
3. für die zweite Prüfung 2 "

zusammen 9 1/2 Jahre.

Von den übrigen Staatsbeamten haben die Berg-Assessoren und nach ihnen die Gerichts-Assessoren und Regierungs-Assessoren die längste Ausbildungszeit. Die Ausbildung der letzteren erfordert 3 1/2 Jahre für die Studienzeit einschl. Referendarprüfung, 4 " für die Ausbildung als Referendar, 1/2 " zur Ablegung der Assessor-Prüfung, also 8 Jahre im ganzen. Wie viele Kandidaten die Assessor-Prüfung bestanden haben, scheint nicht veröffentlicht zu sein. Die Assessor-Prüfung

bestanden nach dem Justizministerialblatte in den Jahren 1884—1892 im Durchschnitt 81,7 v. H.

Das ist fast genau dieselbe Zahl wie bei den Baubeamten. Noch kürzer ist die Ausbildungszeit für die Forst-Assessoren, welche

- 3 Jahre für das Studium,
- 1 Jahr für die praktische Thätigkeit,
- 2 1/2 bis 3 Jahre für die Ausbildung als Forstreferendar einschliesslich der Staatsprüfung, also nur

6 1/2 bis 7 Jahre im ganzen gebrauchen.

In der folgenden Zusammenstellung ist eine Anzahl von Klassen der höheren Beamten nach der Dauer ihrer Vorbereitungszeit geordnet.

Beamtenklasse	Bezeichnung der Prüfungsvorschriften	Schulbildung	Vorgeschriebene Dauer				Erforderliche Vorbereitungszeit einschl. der unvermeidlichen Zeitverluste			Gesamtdauer der Vorbereitung vom Maturum bis zum Bestehen des großen Staats-Examens	
			Studium	praktische Ausbildung		Frist für die Arbeit zum großen Staats-examen	Im Ganzen	bei der Vorprüfung	beim ersten Examen		beim zweiten Examen
				vor dem ersten Examen	nach dem ersten Examen						
1. Regierungsbaumeister des Bauingenieurfaches, des Maschinenbaufaches und des Hochbaufaches	Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung für den Staatsdienst im Baufache vom 6./7. 1886 (Min.-Bl. f. d. i. B. 1886, S. 162).	Reifezeugnis eines Gymnasiums, eines Real-Gymnasiums oder einer 9-klass. Ober-Realschule	4	—	3	3/4	7 3/4	1/2	1/2	3/4	9 1/2
2. Bergassessoren	Vorschriften über die Befähigung in den technischen Aemtern bei den Bergbehörden des Staates vom 12. September 1883.	Reifezeugnis eines Gymnasiums, eines Real-Gymnasiums oder einer 9-klass. Ober-Realschule	3	1	3	1/2	7 1/2	—	1/4	3/4	8 1/4
3. Regierungsassessoren	Gesetz v. 11./3. 1879 (Ges.-S. S. 160). Regulativ v. 29./5. 1879 (Min.-Bl. 1879, S. 141). Regulativ v. 30. 11. 1883 (Min.-Bl. 1884, S. 1).	Reifezeugnis eines Gymnasiums	3	—	4	1/4	7 1/4	—	1/2	1/4	8
4. Gerichtsassessoren	Gesetz v. 6./5. 1869 (Ges.-S. S. 656). Gerichtsverfassungsgesetz vom 27./1. 1877, § 2—5 (Reichsgesetzblatt S. 41): Ausführungsgesetz dazu vom 24./4. 1878, I. Titel (Ges.-S. S. 230). Regulativ v. 1./5. 1883 (Just.-Min.-Bl. S. 131). Verfügung v. 12./3. 1888 (Just.-Min.-Bl. S. 64). Ueber die Prüfung siehe Verfügung v. 3./11. 1890 (Just.-Min.-Bl. S. 277). Verfügung v. 21./2. 1891 (Just.-Min.-Bl. S. 57). Verfügung v. 21./3. 1891 (Just.-Min.-Bl. S. 133).	desgl.	3	—	4	1/6	7 1/6	—	1/2	1/3	8
5. Forstassessoren	Prüfungsvorschrift vom 1./8. 1883 (Min.-Bl. f. d. i. V. 1883, S. 183).	desgl.	3	1	1	—	6	—	1/4—1/2	1/4—1/2	6 1/2—7

Die höheren Baubeamten haben daher von sämtlichen Beamten die längste Ausbildungszeit, und zwar sowohl nach den gesetzlichen Vorschriften als auch nach den tatsächlichen Ergebnissen. Ausserdem müssen die Regierungs-Baumeister 3 Prüfungen ablegen, während die Assessoren nur 2 zu bestehen haben.

Hieraus dürfte wohl zu folgern sein, dass die an die Vorbildung der höheren Beamten des Bau-faches gestellten Anforderungen keinesfalls den in der Justiz und in der Verwaltung nachstehen.

Da auch der Fortfall jeglicher Besoldung während der Ausbildungszeit meistens als Grund für die spätere Bevorzugung der juristisch vorgebildeten Beamten angeführt wird, möge schliesslich auf Folgendes hingewiesen werden.

Im allgemeinen sind auch die Regierungs-Bauführer während ihrer Ausbildung unbesoldet. Es kann jedoch Einzelnen während der vorgeschriebenen 1 1/2-jährigen Thätigkeit bei Bauausführungen eine Besoldung dann gewährt werden, wenn sie eine Stelle bekleiden, für welche die kostenpflichtige Annahme eines Bauführers notwendig und im Kostenanschlage des Baues vorgesehen war. Wird dies auch berücksichtigt, so bleibt für den Betreffenden doch noch zwischen dem Beginn des Studiums und der Ablegung der grossen Staatsprüfung ein durchschnittlicher Zeitraum von 8 Jahren, in dem er sich unentgeltlich vorbereitet, also ebenso viel wie gewöhnlich bei den Regierungs- und Gerichts-Assessoren.

Dass der Titel „Regierungs-Baumeister“ in den Kreisen der Techniker neuerdings sehr unbeliebt geworden ist und als eine zweckmässige Amtsbezeichnung nicht mehr angesehen wird, haben folgende Verhältnisse herbeigeführt.

Im mündlichen Verkehr werden die Regierungs-Baumeister ganz allgemein nur mit „Herr Baumeister“ angeredet und zwar geschieht dies nicht nur im gesellschaftlichen, sondern auch ganz allgemein im dienstlichen Verkehr. Der Vorgesetzte spricht ebenso wie der Untergebene nur vom „Baumeister“. Es hat sich also die Anrede „Regierungs-Baumeister“ in den seit der Einführung des Titels verflossenen 15 Jahren nicht eingebürgert und es ist daher nicht anzunehmen, daß sie sich in Zukunft einbürgern wird.

Seit der Aufhebung des Befähigungs-Nachweises für Privatbaumeister ist der Titel „Baumeister“ vogelfrei geworden. Jeder kann ihn sich ungestraft aneignen. Es ist daher fast zur Regel geworden, dass sich die Maurermeister „Baumeister“ nennen lassen und so zeichnen. Ebenso legen sich Unternehmer, selbst wenn sie noch kurz zuvor Schachtmeister waren, gern diesen Titel bei.

Um durch einen voller tönenden Titel dem Geschäfte mehr Nachdruck zu verleihen, halten es sogar Brunnenbohrer und Ofensetzer für gerathen, sich den Titel „Brunnenbaumeister“ und „Ofenbaumeister“ beizulegen. Dazu kommt noch, dass durch Entscheidung des Ober-Verwaltungsgerichts vom 5. April 1880 den Kreisorganen die Befugnis zugestanden ist, ihren technischen Beamten unabhängig von der Vorbildung den Titel Baumeister (z. B. Kreisbaumeister, Wegebaumeister, Gemeindebaumeister u. dgl. m.) zu verleihen, und dass hiervon ausgedehnter Gebrauch gemacht wird. Ja sogar die staatliche Verwaltung hat neuerdings den Titel „Wiesenbaumeister“ eingeführt und zwar für technische Unterbeamte, die aus der Volksschule hervorgegangen sind und lediglich eine niedere technische Ausbildung erfahren haben.

Schon dem Beamten, der in Titulaturen erfahren ist, fällt es bei diesen Verhältnissen schwer, den einzelnen Baumeisterarten die richtige Werthschätzung entgegen zu bringen; für das Publikum aber ist es geradezu unmöglich; vielmehr wird es diejenigen Baumeister auf gleiche Stufen stellen, welche diese Bezeichnung als Amtstitel von Behörden (staatlichen, provinziellen, städtischen) beigelegt erhalten haben. Ebenso können Arbeiter und Publikum infolge der gleichen Anrede für alle Baumeisterarten zwischen den höheren technischen Beamten und den oben genannten Unternehmerarten, mit denen die Regierungs-Baumeister dienstlich zu verkehren gezwungen sind, kaum einen Unterschied machen. Dadurch erleiden die Regierungs-Baumeister in ihrer Beamten-Autorität, mit der sie erforderlichenfalls Arbeitern, Unternehmern und dem Publikum gegenüber treten müssen, eine wesentliche Beeinträchtigung, so dass ihnen ihre amtliche Thätigkeit nicht unerheblich erschwert wird.

Mit dem Titel „Regierungs-Bauführer“ ist es ebenso schlecht bestellt, da die Betreffenden nur Herr „Bauführer“ angeredet werden und diese Bezeichnung zurzeit schon von jedem Vorarbeiter angenommen wird.

Diese Sachlage hat naturgemäss bei den höheren Baubeamten den lebhaften Wunsch gezeitigt, einen anderen Amtstitel zu erhalten, durch den ihre wissenschaftliche Vorbildung un ihre Stellung als Beamte klar zum Ausdruck gebracht werden.

Am besten ist das, wie die folgenden Darlegungen beweisen dürften, durch Einführung der Titel „Baureferendar“ und „Bauassessor“ erreichbar.

Zunächst stellen sie in keiner Hinsicht eine Neuerung dar. Der Titel „Baureferendar“ war schon früher im Bau-fach üblich, denn sowohl nach der

„Prüfungsordnung vom 8. Septbr. 1831 für die Feldmesser und Baubeamten“, als auch nach dem § 15 des Reglements über die Befähigung zu den höheren Aemtern der Verwaltung vom 14. Februar 1846, Ges.-S. 199, konnten tüchtige Baukondukteure als „Regierungs- und Baureferendarien“ bei den Regierungen zugelassen werden.

Auch der Titel „Bauassessor“ ist schon seit einigen Jahren in Bayern und Hessen in Gebrauch, wenn auch in etwas anderer Bedeutung.

Außerdem verstehen die Strafgerichte und das königliche Ober-Verwaltungsgericht unter „Titel“ eine durch Verleihung von Staatswegen zu erwerbende, mit Rangstellung und ähnlichen Prärogativen verbundene Benennung, die schützen (gegen unbefugte Beilegung) auch nur den Theil der Benennung, mit dem die Rangstellung verbunden ist. Bei den Baubeamten ist aber die Rangstellung mit dem Beiworte „Königlich“ verbunden, das bei der schriftlichen Benennung der Baubeamten nur selten, im mündlichen Verkehre nie angewandt wird. Die dargelegten misslichen Verhältnisse werden sich daher für die Baubeamten erst dann bessern, wenn sie einen Titel erhalten, bei welchem der Rangstellung bedingende Theil von selbst in die gebräuchliche schriftliche und mündliche Benennung übergeht. Das würde durch die Beilegung des Titels „Bauassessor“ erreicht werden, weil durch die Allerhöchste Verordnung vom 7. Februar 1817 (Ges.-Sammlung S. 61) die Rangstellung mit dem Hauptworte „Assessor“ verbunden ist und dieses allgemein zur schriftlichen und mündlichen Benennung Verwendung findet.

Aus eben diesem Grunde ist auch in anderen Fächern der Titel „Assessor“ fast allgemein gewählt worden. Es gibt jetzt ausser den Gerichts- und Regierungs-Assessoren noch Konsistorial-Assessoren, Medizinal-Assessoren, Berg-Assessoren und Forst-Assessoren. Das Publikum hat dabei von der Vorbildung, dem Beamtentverhältnisse und der Rangstellung aller dieser Assessoren durchweg eine klare und sichere Anschauung. Es dürften daher auch für die Baubeamten im Staatsdienste keine passenderen Amtsbezeichnungen gefunden worden können als „Baureferendar“ und „Bauassessor“.

Nach Ablegung der zweiten Hauptprüfung haben die Regierungs-Baumeister nicht ohne Weiteres Anspruch auf Beschäftigung müssen vielmehr warten, bis sie vom Herrn Minister für eine Stelle einberufen werden. Diese Zwischenzeit ist je nach dem Andränge zu verschiedenen Zeiten verschieden lang gewesen, hat jedoch längstens 3 Jahre (im Jahre 1887) und im Durchschnitt etwa 1½ Jahr gedauert. In der letzten Zeit ist sie aber ganz fortgefallen, sodass die Regierungs-Baumeister sofort nach bestandener Prüfung in Baumeisterstellen beschäftigt wurden.

Kurze Zeit (zumeist 3 Monate) nach der Einberufung in eine Baumeisterstelle erhalten die Regierungs-Baumeister der Eisenbahn-Verwaltung im Voraus zahlbare fixirte Monats-Besoldungen und werden dadurch nach dem Staats-Ministerial-Beschlusse vom 2. Juli 1859 und nach der Reichsgerichts-Entscheidung vom 17. Januar 1881 in dauernde Beschäftigung übernommen. Bei der allgemeinen Bauverwaltung erhalten die Regierungs-Baumeister zunächst Tagegelder, später nachträglich zahlbare Monatsbesoldungen. In dieser diätarischen Stellung verbleiben die Baumeister bis zu ihrer etatsmässigen Anstellung.

Wenn diese Anstellung bei den Regierungs-Baumeistern und bei den übrigen Beamten zurzeit erfolgt, geht aus nachstehender Zusammenstellung hervor.

Beamtengattung	Die etatsmässige Anstellung erfolgt		
	nach der grossen Staatsprüfung	nach dauernder Uebernahme	nach der Reifeprüfung
	Jahre	Jahre	Jahre
A. Regierungsbaumeister			
bei der Eisenbahn: Bauingenieure . . .	11	9½	20½
„ „ „ Maschinen- ingenieure . . .	9¼	7¾	18¾
in der Wasserbau-Verwaltung	10¾		20¼
„ „ Hochbau-Verwaltung	9		18½
„ „ Moliorations-Verwaltung	8¾		18¼
B. Assessoren			
beim Gericht	6		14
bei der Regierung	6½	4	14½
„ Eisenbahn	5¾	4¾	13¾
„ landwirtschaftlichen Verwaltung	2		10
Landräthe	4¼	2¾	12¼
im Bergfach	3		11
„ Forstfach	7¾		14½

Die Wartezeit bis zur etatsmässigen Anstellung ist demnach für die höheren Baubeamten länger als für eine andere Beamtenklasse.

Nach Ablauf der diätarischen Besoldungszeit wird den höheren Baubeamten der Titel „Bauinspektor“ oder „Bau- und Betriebs-Inspektor“ beigelegt.

Die Bezeichnung „Inspektor“ im Amtstitel ist aber schon seit langer Zeit in den Kreisen der Baubeamten im höchsten Grade unbeliebt. Der Titel entstand zu einer Zeit, als die Baubeamten eine viel geringere allgemeine und fachliche Bildung hatten als jetzt und entspricht heute weder ihrer dienstlichen, noch ihrer gesellschaftlichen Stellung.

In der Regel wird der Titel „Inspektor“ im Staats- und Gemeindedienste sonst nur an solche Beamte verliehen, die entweder zu den Subalternbeamten zählen oder aus der Klasse der Subalternbeamten hervorgegangen sind. Derartige Beamte sind z. B. die Kasernen-Inspektoren, Lazareth-Inspektoren, Wirtschafts-Inspektoren (bei den Remontedepots), Kanzlei-Inspektoren, Garnisonverwaltungs-Inspektoren, Garten-Inspektoren, Packhofs-Inspektoren, Waisenhaus-Inspektoren, Haus-Inspektoren und Beleuchtungs-Inspektoren.

Es ist ohne Weiteres klar, dass das Publikum ebenso wie es bei den Baumeistern der Fall war, auch hier zwischen den verschiedenen Arten der Inspektoren hinsichtlich ihrer persönlichen und amtlichen Stellung nur schwer einen Unterschied machen kann.

So werden nicht selten die Eisenbahn-Bau- und Betriebs-Inspektoren vom Publikum nicht anders angesehen, als die Stationsvorsteher, denen der Volksmund fast allgemein die Bezeichnung „Bahnhofs-Inspektor“ gegeben hat.

So lange die Regierungs-Baumeister noch keinen bestimmten Rang hatten, erhielt der Titel „Bau-Inspektor“ für den Einzelnen immerhin noch dadurch eine gewisse Bedeutung, dass mit ihm zugleich auch die V. Rangklasse verliehen wurde. Jetzt ist diese aber schon mit dem Titel „Königlicher Regierungs-Baumeister“ verknüpft, es muss also jetzt die Ernennung zum Bauinspektor wegen der erwähnten misslichen Verhältnisse nicht als Fortschritt, sondern als Rückschritt aufgefasst werden.

Bei den Regierungs-Assessoren ist eine solche Zwischenstufe nicht vorhanden, hier findet vielmehr die Beförderung vom „Assessor“ unmittelbar zum „Rath“ statt. Bis dahin wird der Titel „Assessor“ auch dann beibehalten, wenn sein Träger vor der Ernennung zum Rath bereits otatsmäßig angestellt wird.

Es ist also ein berechtigter Wunsch der Baubeamten, dass der Titel „Bauinspektor“ wegfallen und die Beförderung unmittelbar zum „Baurath“ stattfinden möge.

Dementsprechend würde dann auch der Ersatz von „Bauinspektion“ durch „Bauamt“ zweckmässig eintreten können.

Auch der Rang der Baubeamten bedarf einer Aenderung.

Welches Gewicht in der Rangfrage der Vorbildung und staatlichen Ausbildung beizulegen ist, wurde schon auf Seite 1 näher ausgeführt. Daher werden die Assessoren der Verwaltung (Regierungs-Assessoren, Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommissionen, die aus der Assessorenklasse hervorgegangenen Oberzoll-Inspektoren und Spezial-Kommissare) ohne Rücksicht darauf, ob sie bei Kollegien arbeiten oder Lokalstellen verwalten, mehrfach schon 6 Jahre nach der letzten Prüfung zum „Rath“ IV. Rangklasse befördert. Wenn sie keine etatsmässige Rathstelle erhalten können, werden sie wenigstens zu ausseretatsmässigen Räten ernannt, d. h. es wird ihnen der persönliche Rang der Räte beigelegt. Noch früher, nämlich schon nach durchschnittlich 4 Jahren, erreichen den Rang der Räte IV. Klasse diejenigen Regierungs-Assessoren, welche zu Landräthen befördert werden.

Würde man dieses Verfahren auf die Regierungs-Baumeister anwenden, so müssten sie, unter Berücksichtigung des Umstandes, dass ihre Vorbildung 1½ Jahre länger dauert, als die der Assessoren, schon 4½ Jahre nach der zweiten Hauptprüfung sämtlich den persönlichen Rang der Räte IV. Klasse erhalten, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob sie etatsmäßig angestellt wären oder nicht.

Jedenfalls dürfte es aber im dienstlichen Interesse liegen, bei der bevorstehenden Reorganisation die Verhältnisse der Regierungs-Baumeister so zu regeln, daß sie zu derselben Zeit wie die Assessoren derselben Verwaltung zur etatsmässigen Anstellung gelangen und den Rathstitel erhalten. Sie gehören ja demselben Besoldungsetat wie die Assessoren an und rangiren seit dem 11. Oktober 1886 auch mit ihnen in bezug auf den Rang. Werden aber innerhalb derselben Verwaltung Beamte gleicher Vorbildung, welche die gleiche dienstliche und gesellschaftliche Stellung einnehmen, ohne erkennbaren Grund in bezug auf Anstellung und Rang verschieden behandelt, so ist es unvermeidlich, dass in den ungünstiger gestellten Beamten das Gefühl unvedienter Zurücksetzung wachgerufen, ihre Arbeitsfreudigkeit ungünstig beeinflusst und das einträchtige Zusammenwirken mit den derselben Verwaltung angehörenden besser gestellten Beamten gestört wird.

In bezug auf die Bedeutung und den Umfang ihrer Thätigkeit dürften die höheren Baubeamten auf denselben Rang Anspruch haben, wie die juristisch vorgebildeten Verwaltungsbeamten. Wie wenig dies aber bis jetzt anerkannt wird, geht am besten aus einem Vergleiche zwischen Spezial-Kommissaren und den Abtheilungs-Baumeistern der Staatseisenbahn-Verwaltung hervor.

Die Spezial-Kommissare sind den General-Kommissionen unmittelbar unterstellt und werden für einzelne Bezirke, Kreise oder Geschäfte ernannt. Die Abtheilungs-Baumeister sind den Direktionen unmittelbar unterstellt haben in vielen Dingen, besonders bezüglich der Vertragsabschlüsse, die selben Rechte wie die jetzigen Betriebsämter und werden ebenfalls nur für einzelne Geschäfte ernannt. Ihre Thätigkeit besteht in der Durchführung des Baues neuer Bahnlmnen oder des Umbaues von Bahnhöfen.

Die Abtheilungs-Baumeister werden nun stets aus den diätarisch besoldeten Regierungs-Baumeistern gewählt, während die Spezial-Kommissare aus der Assessorenklasse in einer und derselben Stellung und Beschäftigung zunächst eine etwa einjährige Probezeit durchleben, sodann etatsmäßig werden und 6 Jahre nach bestandener Prüfung den Titel „Regierungsrath“ und den Rang der Räte IV. Klasse erhalten.

Wie bereits eingangs bemerkt wurde, gilt für den preuss. Staatsdienst der Grundsatz, dass Beamte, welche dieselbe allgemeine Vorbildung besitzen, für ihre Ausbildung im Dienste die gleichen Opfer an Zeit und Geld gebracht haben und sich in ähnlicher Lage in bezug auf die Bedeutung ihrer Geschäfte und auf die ihnen obliegende Verantwortlichkeit befinden, auch betreffs des Ranges und Titels in gleicher Weise zu behandeln sind.

Dass dieser Grundsatz bisher nicht auf die Baubeamten angewandt worden ist, erklärt sich aus der Entwicklung des Baufaches, das erst in den letzten Jahrzehnten seine volle Bedeutung erlangt hat.

In Würdigung dieser Bedeutung für den Staatsdienst dürfte es gerecht und billig sein, hinfirt die höheren Baubeamten mit dem gleichen Maasse zu messen, wie die übrigen höheren Verwaltungsbeamten.

Eingaben des Architekten-Vereins zu Berlin vom Jahre 1908.

Berlin, den 15. Februar 1908

In der Hoffnung und Annahme, daß die Königliche Staatsregierung in der angekündigten Gesetzesvorlage über die Erhöhung der Beamtenbesoldungen die vollständige Gleichstellung der Baubeamten mit den Verwaltungsbeamten in den Gehaltsbezügen vorschlagen wird, gestatten sich die Unterzeichneten erbrerbietigst darauf hinzuweisen, daß nach ihrer Ueberzeugung in Preußen von der Mitarbeit der Angehörigen technischer Berufe noch nicht derjenige ausgiebige Gebrauch gemacht wird, der dem Staatswohl dienlich ist; daß es insbesondere nicht bloß in der Billigkeit, sondern mehr noch im Interesse der Allgemeinheit liegt, auch die Rang- und Berechtigungsunterschiede zu beseitigen, die bisher noch zwischen den Verwaltungsbeamten und Baubeamten bestehen.

